



Marktgemeinde Metnitz
9363 Metnitz, Marktplatz 4
Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 004–1/2024–17

Sitzungsprotokoll
über die
17. Sitzung des Gemeinderates
am 27.06.2024
im Marktgemeindeamt Metnitz

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:47 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender	:	Peter GRABNER
Die Vizebürgermeister	:	Lorenz PRIELER Herbert GURMANN
Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes	:	Emanuel ENGL
Mitglieder des Gemeinderates	:	Heinz KOGLER Sonja GUCHER Andreas LEITNER Alfred FÜHRER Margit BERGNER Ing. Ingo Günther AUER Nicole LAMEREINER Hans-Holger KOLLMANN Matthias FRITZ
Ersatzmitglieder des Gemeinderates	:	Markus MITTERBERGER Manuel SCHRITTESSER
Entschuldigt	:	MMag ^a Barbara KOGLER Patrick EBNER Constantin STAUS
Unentschuldigt	:	
Weiters anwesend	:	Mag ^a Gerhild TAFERNER

Die Zustellnachweise über die Einladung sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates liegen vor. Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, anwesend hiervon sind 15, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1) Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2024
- 2) IKZ Bonus, Mittelverwendung; Beschlussfassung
- 3) Verwendung des Zweckzuschusses (Gebührenbremse); Beschlussfassung
- 4) Rücklage WH Prangweg 1, Rücklagenverwendung; Beschlussfassung
- 5) Gradeser Spatzennest, Abschluss einer Kinderbetreuungsvereinbarung; Beschlussfassung
- 6) Pfarrkindergarten Metnitz, Abschluss einer Kinderbetreuungsvereinbarung; Beschlussfassung
- 7) Pfarrkindergarten Metnitz, Abschluss eines Mietvertrages; Beschlussfassung
- 8) GTS Metnitz, Abschluss einer Vereinbarung mit dem AVS; Beschlussfassung
- 9) GTS Metnitz, Verordnung über die Tarifordnung für die GTS; Beschlussfassung
- 10) Tennisverein Metnitz, Abschluss einer Fördervereinbarung; Beschlussfassung
- 11) KELAG, Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag; Beschlussfassung
- 12) Inanspruchnahme von Grundstücken für Trafo- und Leitungsanlage, Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG und KELAG; Beschlussfassung
- 13) Wasserversorgungsanlage Metnitz, Wasserbezugsgebühren (Verordnung); Beschlussfassung
- 14) Wasserversorgungsanlage Grades, Wasserbezugsgebühren (Verordnung); Beschlussfassung

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der **Bürgermeister** eröffnet zur festgesetzten Stunde die 17. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sowie die Amtsleiterin Frau Mag^a. Gerhild Taferner als Schriftführerin.
Des Weiteren stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Vollständigkeit sämtlicher Zustellnachweise fest.

Die Sitzung ist beschlussfähig!
Gegen die Tagesordnung wurde kein Einwand erhoben!

Einleitend ersucht der Vorsitzende um Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten:

15) Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades, Auftragsvergaben; Beschlussfassung

16) Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 25.06.2024

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

Zu Sitzungsbeginn hat Herr Hans Holger Kollmann dem Vorsitzenden ein Schreiben betreffend Fragestunde – Anfragen § 46 AGO übergeben. Der Vorsitzende teilte daraufhin Herrn Hans Holger Kollmann mit, dass auf das von ihm in der heutigen Sitzung eingebrachte Schreiben betreffend Fragestunde – Anfragen § 46 AGO in der nächsten Gemeinderatssitzung geantwortet wird.

Fragestunde

Für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde sind **keine schriftlichen Anfragen** eingebracht worden und kann daher die Fragestunde entfallen.

1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2024

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Frau Nicole LAMEREINER und Herrn Emanuel ENGL zu bestellen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

2. IKZ Bonus, Mittelverwendung

Der Vorsitzende berichtet, dass lt. Schreiben von Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 18.10.2023, Zahl: 03-ALL-58/21-2023, bis zu € 50.000,00 pro Jahr und Gemeinde zusätzlich als IKZ Bonus lukriert werden können. Nunmehr kann der IKZ Bonus auch zur Finanzierung der Gemeindeverbände verwendet werden. Aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 20.06.2024 stellt der Vorsitzende den

A n t r a g,

den IKZ Bonus für das Jahr 2024 in Höhe von € 50.000,00 für den Schulgemeindevorstand zu verwenden.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

3. Verwendung des Zweckzuschusses (Gebührenbremse)

Der Vorsitzende informiert, dass gemäß einer Verteilung von Geldern aus dem Finanzausgleichsgesetz durch die Kärntner Landesregierung den Gemeinden Mittel für die drei Betriebe marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Abwasser, Müll) zur Verfügung stehen.

Sie können in allen drei, oder aber in einem oder zwei der erwähnten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sind zur (teilweisen) Finanzierung der sich ergebenden Differenz aus den veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für das Haushaltsjahr 2024 im jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen (§ 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBL I Nr. 116/2016).

Die Marktgemeinde Metnitz erhält einen Zweckzuschuss in der Höhe von € 31.776,00 (€ 16,72 pro Hauptwohnsitz per Stichtag 31. Oktober 2021).

Die Vereinnahmung im Betrieb der Wasserversorgungsanlage dient zur Abfederung einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024.

Nach Abschluss der Informationen und Beratungen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 20.06.2024) den

A n t r a g,

a.) die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschuss im Betrieb der Gemeindegewässerversorgungsanlage Metnitz (2/3) und Grades (1/3) zu verwenden und

b.) die Gemeindegewässerversorgungsanlage Metnitz gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz via **Gemeindehomepage und Amtstafel** hierüber zu informieren.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Antrag wurde vom Vorsitzenden getrennt nach a) und b) zur Abstimmung gebracht und jeweils **einstimmig** angenommen.

4. Rücklage WH Prangweg 1, Rücklagenverwendung

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Wohnhausverkaufes Prangweg 1 im Jahr 2023 nunmehr noch € 23.326,09 auf der Rücklage Wohnhaus Prangweg 1 sind.

Nach Abschluss der Informationen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 20.06.2024) den

A n t r a g,

die Rücklage Wohnhaus Prangweg 1 in Höhe von € 23.326,09 für die Straßensanierung Prangweg zu verwenden.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

5. Gradeser Spatzennest, Abschluss einer Kinderbetreuungsvereinbarung

Der Vorsitzende berichtet, dass das Land Kärnten ein neues Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (K-KBBG) beschlossen hat. Aufgrund dessen muss die Gemeinde mit dem Träger Gradeser Spatzennest eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Die bereits im Entwurf vorliegende Vereinbarung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*)

Aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 20.06.2024 stellt der Vorsitzende den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz, vertreten durch den Bürgermeister Peter Grabner, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, mit dem Gradeser Spatzennest, vertreten durch die Obfrau Frau Gertraud Bergner, Marktplatz 7, 9362 Grades, eine entsprechende Vereinbarung abschließt. (*Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

6. Pfarrkindergarten Metnitz, Abschluss einer Kinderbetreuungsvereinbarung

Der Vorsitzende berichtet, dass das Land Kärnten ein neues Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (K-KBBG) beschlossen hat. Aufgrund dessen muss die Gemeinde mit dem Träger St. Hemma Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk, für den Pfarrkindergarten Metnitz eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Die bereits im Entwurf vorliegende Vereinbarung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 2 zur Sitzungsniederschrift*)

Aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 20.06.2024 stellt der Vorsitzende den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz, vertreten durch den Bürgermeister Peter Grabner, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, mit der St. Hemma Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk, Sandwirtgasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für den Pfarrkindergarten Metnitz, eine entsprechende Vereinbarung abschließt. (*Anlage 2 zur Sitzungsniederschrift*)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

7. Pfarrkindergarten Metnitz, Abschluss eines Mietvertrages

Der Vorsitzende berichtet, dass die römisch-katholische Pfarre Metnitz mit der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk einen Mietvertrag für den Pfarrkindergarten Metnitz abschließen muss. Der bereits im Entwurf vorliegende Mietvertrag wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 3 zur Sitzungsniederschrift*)

Nach Abschluss der Erklärungen und ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 20.06.2024) den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz die Zustimmung erteilt, dass die römisch-katholische Pfarre Metnitz mit der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk einen Mietvertrag für den Pfarrkindergarten Metnitz abschließt und im Rahmen der Abgangsdeckung akzeptiert. (*Anlage 3 zur Sitzungsniederschrift*)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

8. GTS Metnitz, Abschluss einer Vereinbarung mit dem AVS

Der Vorsitzende berichtet, dass sich nach einer Erhebung durch die Schulleitung des BZ Metnitz herausgestellt hat, dass ab dem Schuljahr 2024/25 erstmals der Bedarf einer Ganztagschule gegeben ist. Die Bildungsdirektion Kärnten hat der Gemeinde Metnitz mit Bescheid vom 25.03.2024 bis auf weiters die Genehmigung erteilt, das BZ Metnitz als Standort mit ganztägiger Schulform zu führen. Für die Umsetzung dieses Projektes ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem AVS Kärnten notwendig. Die dafür im Entwurf bereits vorliegende und notwendige Vereinbarung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 4 zur Sitzungsniederschrift*)

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 20.06.2024) den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz, vertreten durch den Bürgermeister Peter Grabner, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, mit der AVS Kärnten, Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt am Wörthersee, eine Vereinbarung betreffend die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung (GTS) für das Schuljahr 2024/25 abschließt. (*Anlage 4 zur Sitzungsniederschrift*)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

9. GTS Metnitz, Verordnung über die Tarifordnung für die GTS

Der Vorsitzende berichtet, dass sich nach einer Erhebung durch die Schulleitung des BZ Metnitz herausgestellt hat, dass ab dem Schuljahr 2024/25 erstmals der Bedarf einer Ganztagsschule gegeben ist. Die Bildungsdirektion Kärnten hat der Gemeinde Metnitz mit Bescheid vom 25.03.2024 bis auf weiteres die Genehmigung erteilt, das BZ Metnitz als Standort mit ganztägiger Schulform zu führen. Für die Umsetzung dieses Projektes ist die Beschlussfassung einer Tarifordnung notwendig. Die dafür im Entwurf bereits vorliegende und notwendige Tarifordnung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 5 zur Sitzungsniederschrift*)

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 20.06.2024) den

A n t r a g,

nachfolgende Tarifordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Metnitz vom 27.06.2024, Zahl: 004–1/2024–17, mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) im Bildungszentrum Metnitz (getrennte Abfolge)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Eine Anmeldung zur „ganztägigen Schulform“ (GTS) erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden

Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche oder monatliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 4

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro konsumierter Portion
5 Tage	€ 100,00	€ 5,00	€ 6,00
4 Tage	€ 90,00	€ 4,00	
3 Tage	€ 80,00	€ 4,00	
2 Tage	€ 70,00	€ 3,00	
1 Tag	€ 50,00	€ 3,00	

4. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich in gleichbleibender Höhe an die Gemeinde zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
7. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.September 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

10. Tennisverein Metnitz, Abschluss einer Fördervereinbarung

Der Vorsitzende informiert, dass der Tennisverein Metnitz den Tennisplatz in Metnitz saniert. Da der Tennisverein Metnitz sowohl vom Land als auch von der Gemeinde eine Förderung für die Sanierung des Tennisplatzes bekommt, ist es notwendig, dass die Gemeinde Metnitz mit dem Tennisverein Metnitz einen Förderungsvertrag abschließt. Der im Entwurf bereits vorliegende Fördervertrag wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 6 zur Sitzungsniederschrift*)

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 20.06.2024) den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz, vertreten durch den Bürgermeister Peter Grabner, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, mit dem Tennisverein Metnitz, vertreten durch den Obmann Herrn Josef Ölweiner, Badstraße, 9363 Metnitz, eine dementsprechende Fördervereinbarung abschließt. (*Anlage 6 zur Sitzungsniederschrift*)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

11.	KELAG, Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag
------------	---

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Inkrafttretens des BVergG 2018 es notwendig ist den bestehenden Vertrag mit der KELAG betreffend die Energielieferung mittels Abschluss eines Stromliefervertrages öffentliche Kunden „Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung“ zu adaptieren. Diesbezüglich liegt bereits ein dementsprechender Vertrag vor und wird dieser vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Ohne weitere Fragen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung vom 20.06.2024) den

A n t r a g,

mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts–Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, einen Stromliefervertrag öffentliche Kunden „Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung“ abzuschließen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

12.	Inanspruchnahme von Grundstücken für Trafo– und Leitungsanlage, Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG und KELAG
------------	---

Der Vorsitzende informiert, dass die KNG–Kärnten Netz GmbH die Errichtung einer neuen Trafo– und Leitungsanlage plant. Hierfür bedarf es der Inanspruchnahme von Grundstücken, welche sich im Eigentum der Gemeinde Metnitz befinden.

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 20.06.2024) den

A n t r a g,

dass die KNG–Kärnten Netz GmbH und die KELAG–Kärntner Elektrizitäts–Aktiengesellschaft das Grundstück Nr. 264/2, EZ 117, KG 74305 Metnitz Markt, für die Errichtung der Trafo– und Leitungsanlage in Anspruch nehmen darf.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

13.	Wasserversorgungsanlage Metnitz, Wasserbezugsgebühren (Verordnung)
------------	---

Der Vorsitzende erläutert die im Entwurf vorliegende Verordnung (*Anlage 7 zur Sitzungsniederschrift*) betreffend die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr. Er weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, da der derzeit geltende Wasserbezugsgebührensatz von € 1,00/m³ leider

nicht mehr ausreicht, um den Gebührenhaushalt der WVA Metnitz kostendeckend zu führen.

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 20.06.2024) den

A n t r a g,

nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 27.06.2024, Zahl: 8500-0/2024, mit der für die Wasserversorgungsanlage Metnitz eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung WVA-Metnitz) Entwurf

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage M e t n i t z wird eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer von derzeit 10%

ab 01.07.2024	Euro 1,50
ab 01.07.2025	Euro 1,60
ab 01.07.2026	Euro 1,70

ab 01.07.2027	Euro 1,80
ab 01.07.2028	Euro 1,90
ab 01.07.2029	Euro 2,00

§ 4 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Hauptwasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 30,00.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgeld und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Benützungsgeld und die Wasserzählergebühr sind jeweils jährlich mit 30. Juni mit Bescheid festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 13.12.2013, Zahl: 8500-0/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

14.	Wasserversorgungsanlage Grades, (Verordnung)	Wasserbezugsgebühren
------------	---	-----------------------------

Der Vorsitzende erläutert die im Entwurf vorliegende Verordnung (*Anlage 8 zur Sitzungsniederschrift*) betreffend die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr. Er weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, da der derzeit geltende Wasserbezugsgebührensatz von € 1,00/m³ leider nicht mehr ausreicht, um den Gebührenhaushalt der WVA Grades kostendeckend zu führen.

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 20.06.2024) den

Antrag,

nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 27.06.2024, Zahl: 8501-0/2024, mit der für die Wasserversorgungsanlage Grades eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung WVA-Grades) Entwurf

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Grades wird eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben. G r a d e s

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsgebühr

- (4) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (5) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (6) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer von derzeit 10%

ab 01.07.2024	Euro 1,50
ab 01.07.2025	Euro 1,60
ab 01.07.2026	Euro 1,70
ab 01.07.2027	Euro 1,80
ab 01.07.2028	Euro 1,90
ab 01.07.2029	Euro 2,00

§ 4
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Hauptwasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 30,00.

§ 5
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgeld und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

Die Benützungsgeld und die Wasserzählergebühr sind jeweils jährlich mit 30. Juni mit Bescheid festzusetzen.

§ 7
Inkrafttreten

(2) Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 15.12.2016, Zahl: 8501-0/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

15. Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades

Der Vorsitzende informiert, dass der örtliche Baudienst (Ing. Fryba) die Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke für den Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades für die Gemeinde Metnitz gemacht hat. Nunmehr liegen die einzelnen Ausschreibungsergebnisse für die einzelnen Gewerke für den Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades vor und werden diese vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 20.06.2024) den

A n t r a g,

a.) Baumeisterarbeiten: die Firma KM- Bau, Guttaring, mit den Baumeisterarbeiten zu beauftragen.

- b.) Schwarzdeckerarbeiten: die Firma Kandussi, St. Veit/Glan, mit den Schwarzdeckerarbeiten arbeiten zu beauftragen.
- c.) Zimmermeisterarbeiten: die Firma Franz Leiter, Grades, mit den Zimmermeisterarbeiten zu beauftragen.
- d.) Installationsarbeiten: die Firma Schoas, Metnitz, mit den Installationsarbeiten zu beauftragen.
- e.) Elektroarbeiten: die Firma Schoas, Metnitz, mit den Elektroarbeiten zu beauftragen.
- f.) Einbau von Sektionaltoren: die Firma EOS–Tore, St. Peter, mit dem Einbau der Sektionaltore zu beauftragen.
- g.) Tischlerarbeiten: die Firma Steger, Metnitz, mit den Tischlerarbeiten zu beauftragen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Antrag wurde vom Vorsitzenden getrennt nach a), b), c), d), e), f) und g) zur Abstimmung gebracht und jeweils **einstimmig** angenommen.

16. Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 25.06.2024

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Herr GR Hans–Holger Kollmann als gewählter Berichterstatter über die am 25.06.2024 stattgefundenene Prüfung wie folgt:

Prüfbericht:

Die am 25.06.2024 stattgefundenene Prüfung umfasste folgende Tagesordnung:

- 1.) Prüfung der Gemeindekasse (Beleg- und Bestandsprüfung)
- 2.) Zwischenbilanz der Gebarung

Die über die gegenständliche Prüfungssitzung verfasste Niederschrift wurde von Herrn GR Hans–Holger Kollmann **vollinhaltlich** verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu TOP 1): Im abgehandelten Prüfungszeitraum vom 02.04.2024 bis 25.06.2024 wurden sämtliche

<i>Lieferantenrechnungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>328</i>	<i>bis</i>	<i>576</i>
<i>Belege Raika St. Veit 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>773</i>	<i>bis</i>	<i>1414</i>
<i>Belege Volksbank 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>69</i>	<i>bis</i>	<i>136</i>
<i>Belege Raika Friesach 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>17</i>	<i>bis</i>	<i>34</i>
<i>Barbelege 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>19</i>	<i>bis</i>	<i>39</i>
<i>Ausgangsrechnungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>56</i>	<i>bis</i>	<i>107</i>
<i>Umbuchungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>6</i>	<i>bis</i>	<i>10</i>
<i>Metnitzer Journal 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>113</i>	<i>bis</i>	<i>222</i>

vollständig und lückenlos überprüft und ergab keine Beanstandungen. Der Kassenistbestand stimmt mit dem Kassensollbestand überein. Die Prüfung der

Gebahrung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Vom Kontrollausschuss wurde jedoch beanstandet, dass bei der Abrechnung der Firma Snow betreffend der Planung für die Veranstaltungshalle keine Planunterlagen vorhanden sind. Ebenso ist bei der Planung des Ausbaus der Straßenbeleuchtung die Auftragsvergabe fraglich (Gegenangebot). Auch soll bei der Abrechnung der Firma Eisner Heribert (Friedhofmauer) die Verrechnung der Betonpumpe hinterfragt werden.

Zu TOP 2): Die Haushaltsüberwachungsliste vom 25.06.2024 wurde von den Ausschusmitgliedern geprüft und ergab keine Beanstandungen.

Nach einem Dank des Bürgermeisters für die durchgeführte Prüfungstätigkeit wird der Bericht des Kontrollausschusses vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:47 Uhr.

Dieses aus 16 Seiten und 8 Anlagen bestehende Protokoll wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Metnitz, am

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)